TOP 09

Stadt Wetter (Ruhr)

§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 10 BauPrüfVO:

Brandschutznachweis als Bauvorlage im vereinfachten Genehmigungsverfahren

In § 10 BauPrüfVO sind die erforderlichen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren festgelegt. Die Bauaufsicht kann jedoch, auch wenn der Bauantrag demzufolge vollständig und richtig ist, aufgrund der Regelung seit 01.01.2024 in § 68 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 eine Genehmigung erst erteilen, wenn bei den Gebäuden, die nicht in § 68 Abs. 4 BauO NRW aufgeführt sind und die keine Sonderbauten sind, die Prüfbescheinigung zum Brandschutz vorliegt.

Wenn die Rücknahmefiktion unter Anwendung angemessener Frist auch für diesen bautechnischen Nachweis anzuwenden ist, sollte die Bauaufsicht erst bei Vorliegen dieses nicht als Bauvorlage in der BauPrüfVO geforderten und für die nach § 64 BauO NRW 2018 durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden Belange nicht erforderlichen Nachweises mit der Sachbearbeitung beginnen. Ansonsten wäre die eigentliche Arbeit erledigt und die Rücknahmefiktion tritt evtl. dennoch ein.

Der Antrag wird damit statistisch irrelevant, die Arbeit der Bauaufsicht aber z.B. in einer GPA-Prüfung nicht gewertet. Bislang hat die Bauaufsicht der Stadt Wetter (Ruhr), im Wissen, dass vielen Entwurfsverfassenden die Änderung entgangen ist, auf diese Voraussetzung (Brandschutznachweis) in der Eingangsbestätigung/ Vorprüfbescheid nur hingewiesen und muss dann oft auch lange auf die Bescheinigung warten. Hieraus resultieren dann entsprechend lange Laufzeiten im Genehmigungsverfahren.

Fragen

1. Wie gehen die anderen Bauaufsichtsbehörden damit um?
2. Gibt es Hinweise darauf, dass diese offensichtliche Regelungslücke geschlossen werden soll?